

# KORPORATION URI

## Sitzung des Korporationsrates Uri vom 3. März 2023

---

### Geschäft Nr. 3

### Geschäfte Korporationsgemeinde

#### 3.2 Gesetz über den Viehauftrieb und die Sömmerung, Revision von Artikel 3

---

#### **Alpkonzept Urnerboden**

Die Alp Urnerboden umfasst 47 Sömmerungsbetriebe. Jeder Sömmerungsbetrieb hat einen Unterstafel, welcher sich auf dem Urnerboden befindet und einen Oberstafel, welcher in einem der unterschiedlichen Gebiete westlich und östlich des Klausenpasses liegt. Grundeigentümerin der Alpen ist die Korporation Uri. Die Älpler besitzen ein sogenanntes «Baurecht auf Allmend», auch «Hüttenrecht» genannt. Dieses berechtigt sie im Unter- und Oberstafel je ein Alpgebäude mit Wohnteil und Stall zu errichten oder zu halten und eine gewisse Anzahl Vieh (Kuhessen) aufzutreiben, auch «Auftriebsrecht» oder «Treibrecht» genannt.

Der landwirtschaftliche Strukturwandel fand und findet auch auf den Alpen des Urnerbodens statt. Ende Alpsommer 2021 gab je ein Älpler auf den Oberstäfeln Wannelen und Oberalp bekannt, dass sie ihr Hüttenrecht verkaufen möchten. In der Vergangenheit wurden die frei werdenden Hüttenrechte als Ganzes an einen neuen Älpler verkauft oder die Kuhessen wurden an die anderen Älpler des gleichen Oberstafels abgetreten resp. verteilt. Wurden die Kuhessen auf die anderen Älpler verteilt, so hatte dies auf dem Urnerboden zur Folge, dass es eine Verschiebung von Treibrechten gab, da die Älpler ihre neu erworbenen Kuhessen bei ihrem Gebäude auf dem Urnerboden aufgetrieben haben. Da die Älpler eines Oberstafels nicht immer im gleichen Gebiet (Bezirk) auf dem Urnerboden alpen, kam es auf dem Urnerboden zu Ungleichheiten beim Futterangebot für das Vieh zwischen den Bezirken.

Nebst dem, dass zwei Älpler ihr Hüttenrecht verkaufen wollten, waren verschiedene Varianten für neue Erschliessungen für Wannelen, Oberalp und Nideralp, in Diskussion. Aufgrund dieser Ausgangslage motivierten die Korporation Uri und das Amt für Landwirtschaft Uri die Älpler der drei Oberstäfel bei der Korporation ein Alpkonzept nach der «Verordnung über das Alpkonzept» (RB 755.211) zu beantragen. Nach der Beantragung durch die Älpler hat der Engere Rat am 22. November 2021 das Alpkonzept für die drei Oberstäfel Oberalp, Nideralp und Wannelen (Alpkonzept Schattige Stäfel) eingeleitet. Im Verlaufe des Winters 2021/2022 und Frühlings 2022 stellte sich heraus, dass weitere Älpler vom Urnerboden strukturelle Änderungen und Massnahmen ins Auge gefasst hatten. Diese neue Ausgangslage wollten die Älpler vom Urnerboden nutzen, um ein Konzept über den ganzen Urnerboden und alle Oberstäfel auszuarbeiten. Das entsprechende Alpkonzept Urnerboden wurde auf Antrag der Älpler am 11. Juli 2022 durch den Engeren Rat eröffnet. Das Alpkonzept Schattige Stäfel wurde damit aufgehoben.

#### **Ziele des Alpkonzepts**

Die Arbeitsgruppe des Alpkonzepts definierte in einem ersten Schritt Ziele für das Alpkonzept Urnerboden. Diese wurden mit den Älplern an drei Veranstaltungen im Frühling und Sommer 2022 abgeglichen. Dabei wurden Oberziele und Teilziele festgelegt.

#### **Oberziele**

Die Oberziele des Alpkonzepts Urnerbodens sind es nachhaltige Strukturen zu schaffen, welche es den Älplern erlauben, dass sie

- ein Einkommen für ihre Familien erwirtschaften können;
- die Alpweiden angepasst nutzen können und diese sowohl eine gute Futtergrundlage für ihre Tiere sind, wie auch einen Beitrag zur Artenvielfalt und zum Landschaftsbild leisten;
- mit der alpwirtschaftlichen Tätigkeit zufrieden sind.

### **Einstafelige Bewirtschaftung Stafel Nideralp und Urnerboden**

Auf ein entsprechendes Gesuch hat der Engere Rat bereits mit Beschluss Nr. 379 vom 03.05.2021 bewilligt, dass ein Älpler den Oberstafel Nideralp nur mehr einstafelig bestossen kann. Ihm wurde eine 5-jährige Probezeit von 2022 - 2026 eingeräumt, für einen definitiven Entscheid zu diesem Bewirtschaftungssystem, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Engeren Rat.

Das Alpkonzept Urnerboden umfasst verschiedene einzelne Massnahmen. Es sieht zur Hauptsache vor, dass einzelne Älpler nur mehr einstafelig alpen. So wird ein Älpler auf Wannelen nicht mehr auf den Urnerboden fahren und ein Älpler von Nideralp wird zukünftig die ganze Sömmerungsperiode auf dem Urnerboden verbringen.

Das System der Sömmerung auf dem Urnerboden (Unterstafel) mit seinen Oberstäfeln war bis anhin nicht infrage gestellt. Verursacht durch den Strukturwandel bei den Landwirtschaftsbetrieben und den klimatischen Veränderungen ergeben sich auch Umgestaltungen bei der Alpwirtschaft. Das Alpkonzept Urnerboden hat aufgezeigt, dass flexible Lösungen gefragt sind, welche allen einen Vorteil bringen können. Die einzelnen Massnahmen des Alpkonzeptes sind jedoch im Rahmen des Korporationsrechts abzuwickeln. Weil das Alpkonzept Urnerboden Einstafeligkeit von einzelnen Älplern beinhaltet, entsteht Revisionsbedarf bei der Korporationsgesetzgebung.

### **Revision**

Eine Anpassung des Korporationsrechts kann durch verschiedene Umstände hervorgerufen werden. Ein Faktor ist sicher, dass sich die Gesetzgebung an strukturelle Veränderungen in der Landwirtschaft anzupassen hat, um damit den Älplern bestmögliche Voraussetzungen für die Bewirtschaftung zu bieten. Das Alpkonzept Urnerboden hat aufgezeigt, dass Einstafeligkeit ein Bedürfnis ist und durchaus Sinn macht, bezogen auch auf die Anzahl der zu unterhaltenden Gebäude.

Die Weiden von Wannelen und Nideralp liegen auf einer Höhe von rund 1600 bis 1800 m.ü.M. was erlaubt, dass einstafelig gealpt werden kann. Die Älpler können zu einem ähnlichen Zeitpunkt auf die Alp fahren wie diejenigen auf den Unterstafel Urnerboden. Die Alpfahrt wird infolge der Einstafeligkeit etwas früher stattfinden als bei den anderen Älplern. Allgemein werden die Weiden auf Wannelen und Nideralp angepasster genutzt, weil sie besser im richtigen Vegetationsstadium genutzt werden können.

Mit der Revision soll jedoch der Grundsatz bei Alpen mit Oberstafel und Unterstafel, wonach an beiden Orten eine Hütte bestehen muss, nicht aufgehoben werden. So sollen die Bewirtschafter im Rahmen eines Alpkonzeptes grundsätzlich selber entscheiden, wie sie bewirtschaften wollen und ob es dazu einen Unterstafel und Oberstafel braucht. Dieser Ansatz entspricht einer bewährten Praxis bei der Korporation Uri, wo die Älpler basisdemokratisch, unter Beachtung der Gesetzgebung, über die Bewirtschaftung entscheiden können. So haben die Älpler zum Beispiel immer schon über die Anzahl Kuhessen, welche ein Alprecht beinhaltet, selber entschieden.

Der Urnerboden ist die grösste Alp im Korporationsgebiet. Im Rechtsbuch der Korporation Uri finden sich deshalb spezifische Regelungen zum Urnerboden. So auch in Artikel 3 im Gesetz über den Viehauftrieb und die Sömmerung (RB 755.203). Darin heisst es unter Ziffer 3; "Auf dem Urnerboden richtet sich der Auftrieb nach den Treibrechten im Oberstafel und wird in der Alpordnung geregelt."

Das Alpkonzept Urnerboden beinhaltet, dass ein Älpler aufgrund der Weideeinteilung die ganze Sömmerungsperiode auf dem Urnerboden verbleiben kann. Diesem Älpler wird ein

neuer Oberstafel zugeteilt. In diesem Oberstafel kann er jedoch nicht sein gesamtes Vieh sömmeren. Durch die Zuteilung seines Weidgebietes und anderen einzelnen Massnahmen des Alpkonzeptes Urnerboden ergibt sich eine bessere Weideaufteilung über den ganzen Urnerboden. Insbesondere das Gebiet Argseeli, welches im Verhältnis zu den Kuhrechten zu wenig Futter hat, kann entlastet werden. Durch die Neuorganisation werden auf dem Urnerboden zukünftig 58 Kühe (Kuhessen) weniger sömmeren und der Urnerboden wird dadurch allgemein entlastet.

Mit der Revision von Artikel 3 im Gesetz über den Viehauftrieb und die Sömmerung wird ein separater "Urnerboden-Artikel" geschaffen. Damit bleiben die anderen Korporationsgebiete davon unberührt.

### **Abstimmung der Äpler zum Alpkonzept Urnerboden**

Am 26. September 2022 fand im Hotel Alpina eine Versammlung der Äplerinnen und Äpler vom Urnerboden statt. An dieser Versammlung orientierten Korporationspräsident Schuler Kurt und Werder Cornel vom Büro Alpe nochmals über die Ziele und einzelnen Massnahmen des Alpkonzeptes Urnerboden. Im Anschluss an die Information wurde über das Alpkonzept, wie es geplant ist, eine geheime Abstimmung durchgeführt. Mit 35 : 6 Stimmen befürwortete die Versammlung das Alpkonzept, wie es an diesem Abend vorgestellt wurde.

### **Gesetz über den Viehauftrieb und die Sömmerung - Artikel 3**

Ziffer 3 von Artikel 3 im Gesetz über den Viehauftrieb und die Sömmerung (RB 755.203) regelt explizit, nach welchen Grundlagen sich der Auftrieb auf dem Urnerboden regelt. Auf dem Urnerboden richtet sich der Auftrieb nach den Treibrechten im Oberstafel und wird in der Alpordnung geregelt.

Nachdem das Alpkonzept Urnerboden für einzelne Äpler Einstafeligkeit vorsieht, ist Artikel 3 zu überarbeiten. Wohl sind im Moment aufgrund des Konzeptes keine Äpler vorhanden, die keinen Oberstafel haben. Jedoch sieht das Alpkonzept vor, dass ein Äpler des Konzeptes, trotz vorhandenem Oberstafel, die ganze Sömmerungsperiode mit Vieh auf dem Urnerboden verbleiben kann. Dazu wird ihm, im Zusammenhang mit der neuen Weideinteilung eine entsprechend ausgeschiedene Fläche zugewiesen. Da die Mehrheit der Urnerboden-Äpler weiterhin zweistufig alpen, soll der Grundsatz von vorhandenem Unter- und Oberstafel weiterhin gelten, wie auch für alle anderen mehrstafeligen Alpen im Korporationsgebiet.

Wenn hingegen über ein Alpkonzept Ausnahmen beschlossen werden, wie Einstafeligkeit, soll der Auftrieb in der Alpordnung, gestützt auf das Alpkonzept, festgelegt werden.

Mit der Revision von Artikel 3 und der expliziten Umschreibung betreffend Urnerboden, kann das bewährte System beibehalten werden, ohne dass Ausnahmen verunmöglicht würden. Für das gesamte restliche Alpgebiet der Korporation Uri ändert sich nichts. Eine Änderung in einem anderen Alpgebiet, analog Einstafeligkeit Urnerboden, könnte nur mittels einem Alpkonzept ausgelöst werden.

Der Beschluss zur Einstafeligkeit unterliegt in jedem Fall immer der Genehmigung durch den Engeren Rat. Meistens wird eine derartige Änderung der Bewirtschaftungsweise durch ein Alpkonzept ausgelöst, welches der Engere Rat mit den einzelnen Massnahmen verfügt.

### **Mettenen**

Im Alpkonzept Urnerboden ist eine der Massnahmen, dass die "Mettener-Äpler" aufgrund von strukturellen Änderungen bei ihren Landwirtschaftsbetrieben nicht mehr mit all ihrem auf Mettenen gesömmerten Vieh auf den Urnerboden kommen. Es sollen in Zukunft nur mehr 2 Sennten à je 25 Kuhessen, das Weiderecht auf dem Urnerboden haben. In der Vergangenheit konnten die "Mettener" mit sämtlichem Vieh auf den Urnerboden fahren, was im Jahr 2015 79 Kuhessen umfasste.

Bestimmungen zu Eigenalpen, wie Mettenen, finden sich im Rechtsbuch der Korporation Uri unter Artikel 5 im Gesetz über den Viehauftrieb und die Sömmerung (RB 755.203) und in

Artikel 7 im Gesetz über den Viehauftrag (RB 642.11). Demnach können Eigenalpen die Allmendalpen nicht länger als vier Wochen nutzen und die "Mettener" haben für die vierwöchige Urnerbodenzeit nur den halben Viehauftrag zu entrichten. An diesen Bestimmungen soll sich nichts ändern.

Jedoch will man aufgrund des Alpkonzeptes den maximalen Auftrieb der "Mettener" umschreiben, weil dies bis anhin im Rechtsbuch der Korporation Uri nicht festgehalten war.

Aufgrund der strukturellen Veränderungen bei den Land- und Alpwirtschaftsbetrieben der "Mettener-Älpler" kann die Anpassung des Maximalauftriebes von ihrem Vieh auf den Urnerboden mit 50 Stössen, akzeptabel umgesetzt werden. Es ist vorgesehen, dass die Alpgebäude samt Treibrechten der Mettener-Älpler, welche nicht mehr auf den Urnerboden kommen, bei Handänderungen entsprechend entschädigt werden.

Damit zukünftig der maximale Auftrieb der "Mettener-Älpler" auf den Urnerboden im Rechtsbuch der Korporation Uri festgehalten ist, wird im Rahmen der Revision von Artikel 3 im Gesetz über den Viehauftrieb und die Sömmerung festgehalten, dass sich der maximale Viehauftrieb der Alpgenossen Mettener nach dem jeweils letzten gültigen Alpkonzept Urnerboden richtet.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

## **A N T R A G**

- Die Änderung von Artikel 3 im Gesetz über den Viehauftrieb und die Sömmerung, gemäss Anhang, wird zuhanden der Korporationsgemeinde vom 7. Mai 2023 zur Zustimmung unterbreitet.

**ENGERER RAT DER  
KORPORATION URI**